



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/504-II/2/91

Wien, am 13. Feber 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

234 IAB

1991 -02- 19

zu 185 W

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC und FreundInnen haben am 18. Dezember 1990 unter der Nr. 185/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Polizeiorganen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über diesen Vorfall?
2. Welche Rechtsqualität hatten diese Maßnahmen des Freiheitsentzuges? Handelte es sich um Festnahmen? Wenn ja, warum (Rechtsgrund)?
3. Wieviele Personen wurden von dieser Maßnahme erfaßt, welcher Nationalität gehörten die einzelnen von der Maßnahme erfaßten Personen an?
4. Wurden die betroffenen Personen auf ihre Rechte aufmerksam gemacht? Wenn ja, in welcher Sprache? War ein Dolmetsch/eine Dolmetscherin zugegen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde den festgehaltenen Personen Gelegenheit geboten, persönliche Gegenstände (Toilettesachen, Wäsche etc.) mitzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
6. Was geschah in der Folge mit den festgehaltenen Personen? Welche Erhebungen wurden durchgeführt? Wurden alle angehaltenen Personen verhört? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, existieren darüber schriftliche Aufzeichnungen?
7. Wurde den betroffenen Personen Gelegenheit geboten, eine/n Rechtsanwält/in bzw. Vertrauensperson zu kontaktieren? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Nachweise existieren darüber?
8. Wie lange erfolgte die Maßnahme des Freiheitsentzuges hinsichtlich aller betroffenen Personen? Sind Sie der Meinung, daß eine Anhaltungsdauer von 6 Tagen gerechtfertigt wäre, wenn keinerlei Aufklärung über den Grund der Anhaltung, keinerlei wie immer geartete Vernehmung und keinerlei Möglichkeit zu einer Kontaktaufnahme mit Rechtsanwält/inn/en bzw. Vertrauenspersonen geboten wurden?

9. Wurden die betroffenen Personen dazu veranlaßt, vorge-druckte Erklärungen in deutscher Sprache zu unterfertigen? Wurde Ihnen der Text derartiger Erklärungen über- setzt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Nachweise (z.B. Bestätigung eines/einer gerichtlich beeideten Dol- metsch/erin) existieren darüber?
10. Wie beurteilen Sie unter sinngemäßer Berücksichtigung des § 879 ABGB die Gültigkeit von behördlicherseits abgefor- derten Unterschriften durch Personen, die der Sprache des Formulartextes nicht mächtig sind?
11. Welche behördlichen Maßnahmen resultierten letztendlich aus den im Betreff geschilderten Vorfällen? Wurden Ab- schiebungen vorgenommen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Wieviele Personen wurden hievon erfaßt? Wurden Aufenthaltsverbote verhängt? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Wieviele Personen wurden hievon erfaßt?
12. Erfüllen die in diesem Zusammenhang geführten behördli- chen Aufzeichnungen die Kriterien rechtsstaatlicher Be- stimmtheit? Wenn nein, wie gedenken Sie derartige Vorfäl- le in Hinkunft unter Kontrolle zu bringen?
13. Werden gegen die, in diesen Vorfall verwickelten Beamten diszipliniäre Schritte eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 22.11.1990 wurden im Rahmen einer von Beamten des Fremdenpolizei- lichen Büros zur Überprüfung von Fremden im Wiener Stadtgebiet durchgeführten Streife in Wien 3., Apostelgasse 17, zwei polnische Staatsangehörige (eine Frau, ein Mann) angetroffen, welche nach eigenen Angaben an dieser Adresse seit mehr als einem Jahr auf- hältig, jedoch polizeilich nicht gemeldet waren. Sie konnten kein

- 3 -

gültiges Reisedokument vorweisen. Es bestand auch der Verdacht, daß sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die beiden polnischen Staatsbürger wurden gemäß § 14 e Fremdenpolizeigesetz festgenommen.

Zu Frage 4:

Sie wurden unmittelbar nach ihrer Festnahme in deutscher Sprache über den Grund der Anhaltung und über ihre Rechte belehrt. Die Beiziehung eines Dolmetschers erschien nicht erforderlich, da die Sprachkenntnisse der beiden Angehaltenen soweit ausreichend waren, daß sie die Mitteilung, was sie auch niederschriftlich bestätigten, verstanden hatten.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und zur Sicherung der Abschiebung wurde mit Bescheid die Schubhaft verhängt. Die Erhebungen ergaben, daß die Frau am 8.7.1989 in das Bundesgebiet eingereist war und sich seit 9.10.1989 unerlaubt im Bundesgebiet aufhielt. Der Mann hatte einen Sichtvermerk bis

30.5.1990. Er hielt sich ab 1.6.1990 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Die Angehaltenen wurden vernommen. Schriftliche Aufzeichnungen darüber bestehen.

Zu Frage 7:

Ja.

Sie wurden über ihr Recht, die zuständige Vertretungsbehörde zu verständigen, informiert, und zwar in Form einer in polnischer Sprache abgefaßten Erklärung. Sie haben eine solche Verständigung (schriftlich) abgelehnt.

Zu Frage 8:

Die betroffenen Personen wurden für die Dauer von 6 Tagen angehalten. Da sie über den Grund der Anhaltung aufgeklärt waren, zweimal niederschriftlich vernommen wurden und ihnen jederzeit die Kontaktnahme mit einem Rechtsbeistand offenstand, erübrigt sich die Beantwortung dieses Teils der Frage.

Zu Frage 9:

Ja.

Nach Ansicht der einschreitenden Beamten waren - wie bereits unter Punkt 4 ausgeführt - die Deutschkenntnisse der Angehaltenen ausreichend, um die Gründe der Festnahme und die Information über das

- 5 -

Recht der Verteidigung von Rechtsbeiständen und Angehörigen/Vertrauenspersonen zu verstehen.

Zu Frage 10:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 9 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 11:

Die Angehaltenen wurden bei der zweiten Vernehmung - unter Beiziehung eines Dolmetschers - aufgefordert, das Bundesgebiet umgehend zu verlassen. Weiters wurden über sie Verwaltungsstrafen verhängt. Es wurden keine Aufenthaltsverbote verhängt und keine Abschiebungen vorgenommen.

Zu Frage 12:

Ja.

Zu Frage 13:

Nein.

Gemäß § 109 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist nur bei begründetem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung eine Disziplinaranzeige zu erstatten.

Frau K